

Stiftungssatzung Endversion

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen

“Hoepfner Stiftung”

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Stifter

- (1) Stifter ist Herr Dr. Friedrich Georg Hoepfner.
- (2) Herr Dr. Hoepfner nimmt seine nachfolgend geregelten Funktionen in der Stiftung solange wahr, wie er lebt und geschäftsfähig ist.

§ 3 Zweck der Stiftung

Die Stiftung fördert die Ausbildung junger Unternehmer sowie Kunst und Kultur.

- (1) Erster Zweck der Stiftung ist die umfassende Bildung durch Erfahrungsaustausch, Aus- und Weiterbildung für unternehmerisch interessierte Absolventen der Bildungseinrichtungen und für Unternehmer insbesondere aus den Hi-tec Branchen in Fragen der Unternehmensgründung, Unternehmensentwicklung, Unternehmensführung und Betriebswirtschaft. Der Stiftungszweck auf den vorgenannten Gebieten wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von
- a) Plattformen zum Austausch von spezifischem Wissen und Erfahrungen.
 - b) unternehmerischer Aus- und Fortbildung
 - c) best-practice-Fällen erfolgreicher Gründungen (z.B. durch Ausloben eines Preises)
- (2) Zweiter Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Stiftungszweck auf den vorgenannten Gebieten wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von
- a) Kompositionen junger Komponisten, ihrer Veröffentlichung und ihrer Aufführung,

- b) Entstehung, Veröffentlichung und Aufführung von Werken der darstellenden Künste,
- c) Ankauf von Werken der Bildenden Kunst mit dem Zweck der (öffentlichen) Ausstellung und Veröffentlichung von Katalogen, Werkverzeichnissen etc.

Die Zwecke gem. diesem Absatz (2) dürfen nur verfolgt werden, wenn diese einen Zweckbetrieb im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung darstellen.

- (3) Die Stiftungszwecke sollen überwiegend in der Region Karlsruhe verwirklicht werden.
- (4) Im Rahmen des Stiftungszwecks können auch Einrichtungen geschaffen werden, die vorgenannten Zwecken dienen. Ebenso kann mit derartigen Einrichtungen kooperiert werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Ferner steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt im Rahmen des § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von

Euro 1.000.000,--.

- (2) Die Stiftung kann darüber hinaus Spenden oder sonstige Zuwendungen des Stifters oder Dritter annehmen. Diese wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie ausdrücklich dazu bestimmt sind.

§ 6 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen soll zu ca. 70% in festverzinslichen Anlagen und Immobilienwerten und zu ca. 30% in Aktien angelegt werden. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung in seinem Wert möglichst ungeschmälert zu erhalten. Verwendungen für die Zwecke der Stiftung erfolgen grundsätzlich aus den aus dem Stiftungsvermögen gewonnenen Erträgen.
- (3) In Ausnahmefällen dürfen zur Finanzierung einmaliger Vorhaben oder größerer Anschaffungen auch Stiftungsleistungen zu Lasten des Stiftungsvermögens vorgenommen werden, jedoch nur bis zu einer Höhe von 20% des bilanziellen Reinvermögens der Stiftung. Dabei sind vorangegangene Stiftungsleistungen zu Lasten des Stiftungsvermögens einzurechnen, solange sie nicht durch Einbehaltung von Erträgen des Stiftungsvermögens in entsprechender Höhe ausgeglichen worden sind. Sind Stiftungsleistungen zu Lasten des Stiftungsvermögens vorgenommen worden, ist dafür Sorge zu tragen, dass das Stiftungsvermögen aus in den Folgejahren anfallenden Erträgen wieder ergänzt wird, soweit hierdurch die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögensmassen so zu trennen, dass es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und nachgewiesen werden kann.

§ 7 Verwendung der Stiftungserträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Mehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Angabensordnung es zulassen, kann die Stiftung Rücklagen bilden.

§ 8 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.
- (2) Der Vorstand legt nach Ende eines Geschäftsjahres innerhalb von 3 Monaten dem Kuratorium bzw. innerhalb von 6 Monaten der Stiftungsbehörde einen Jahresabschlussbericht mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vor. In dem Bericht sind auch die gebildeten Rücklagen gesondert auszuweisen, ggf. nach ihrem jeweiligen Rechtsgrund und Verwendungszweck
- (3) Das Kuratorium kann den Jahresabschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ablehnen. Ist er innerhalb von drei Monaten nach Erhalt nicht abgelehnt, oder

liegt ein entsprechender Beschluss der Kuratoriums vor, gilt der Jahresabschluss als festgestellt. Das Kuratorium kann verlangen, dass der Jahresabschluss vor seiner Vorlage an das Kuratorium durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wird. In diesem Fall verlängert sich die Ablehnungsfrist um die Dauer der Prüfung.

- (4) Im Falle der Ablehnung ist die Stiftungsbehörde unverzüglich durch den Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten.

§ 9 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Der Stifter ist selbst Mitglied des Vorstands. Er ist zur Einzelvertretung der Stiftung befugt; er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Stifter bestellt die weiteren Mitglieder des Vorstandes solange er lebt und geschäftsfähig ist.
- (4) Der Stifter ernennt den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter solange er lebt und geschäftsfähig ist.
- (5) Soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist, werden die Mitglieder des Vorstandes vom Kuratorium bestellt und abberufen. Wiederwahl ist zulässig. Aus dem Familienkreis des Stifters ist ein Mitglied des Vorstandes zu bestellen. Das Kuratorium regelt die Dauer, die Höhe der dem Vermögen der Stiftung angemessenen Vergütung und die sonstigen Bedingungen der Anstellung der Vorstandsmitglieder. Es wird bereits jetzt festgelegt, dass bei einem Vermögen der Stiftung von bis zu EUR 1,0 Mio die Tätigkeit des Vorstands unentgeltlich erfolgt. Das Kuratorium ernennt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszwecks;
 - c) jährliche Aufstellung eines Förderplans, insbesondere bzgl. langfristiger Förderungsprojekte;
 - d) Planung und Durchführung der Förderungsaktivitäten;
 - e) Buchführung über Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
 - f) Erstellung des Jahresabschlussberichtes.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Soweit nicht in § 10 anders geregelt, ist jedes Vorstandsmitglied nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung berechtigt. Das Kuratorium kann Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 12 Beschlussfassung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Solange der Stifter Vorstandsmitglied ist, hat er ein doppeltes Stimmrecht, die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben einfaches Stimmrecht. Generell gilt, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (5) Gefasste Beschlüsse sollen schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden des Vorstandes unterzeichnet werden.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Stifter ernennt die Mitglieder des Kuratoriums solange er lebt und geschäftsfähig ist.
- (3) Soweit nicht in Abs. 2 anders geregelt, führen die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums bei Ausscheiden eines Mitglieds für die verbleibende Amtszeit unverzüglich eine Ersatzwahl durch.

- a) Gewählt ist, wer 2/3 der abgegebenen Stimmen des Kuratoriums auf sich vereint. Entfällt im ersten Wahlgang auf keinen Kandidaten eine ausreichende Anzahl an Stimmen, wird die Wahl in einem zweiten Wahlgang wiederholt.
 - b) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Mitglieder des Kuratoriums haben darauf zu achten, dass das zu wählende Mitglied gleichwertige fachliche Eigenschaften mitbringt wie das ausgeschiedene Mitglied.
- (3) Im Falle eines gleichzeitigen Ausscheidens sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums wählen diese rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit die neuen Mitglieder des Kuratoriums; Abs. (2) gilt entsprechend.
- (4) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Kuratoriums zu richtende Erklärung jederzeit niederlegen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Auslagenersatz.

§ 14 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Jahresabschlussberichtes nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der Satzung;
 - b) Änderung der Stiftungssatzung nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 der Satzung.
 - c) Vorschläge für Förderprojekte an den Vorstand
 - d) Entgegennahme und Beurteilung der Berichte, Pläne und Abrechnungen des Vorstands gemäß § 8 und § 11
- (2) Wenn der Stifter nicht mehr in der Stiftung aktiv ist, hat das Kuratorium zusätzlich folgende Aufgaben:
- a) Sicherstellung, dass der Stifterwille vom Vorstand beachtet wird;
 - b) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung von § 10 der Satzung; Ernennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
 - c) Genehmigung des jährlichen Förderplans, wobei der Plan als nicht genehmigt gilt, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums gegen ihn stimmen; in diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich einen neuen Plan zu erstellen;
 - d) Zustimmung zum An- und Verkauf von Stiftungsvermögen, wenn die Anlage in Einzeltitel den Anteil von 25% des Stiftungsvermögens überschreitet;
 - e) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Kuratoriums Wahl eines neuen Mitgliedes;
 - f) Wahl und Abwahl des Kuratoriumsvorsitzenden und seines Stellvertreters.

- g) Entlastung des Vorstands

§ 15 Beschlussfassung im Kuratorium

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einberufung durch den Vorstand, den Vorsitzenden des Kuratoriums oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Kuratoriums zusammen. Es ist eine Frist von 28 Tagen ab dem Tag des Versands der Einladung zu wahren.
- (2) Das Kuratorium ist bei rechtzeitigem Versand der Einladung gemäß Ziffer (1) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es ist immer beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder an der Abstimmung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Kuratoriumsmitgliedern und dem Vorstand zu unterzeichnen.
- (6) Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums dem zugestimmt haben. Das schriftliche Verfahren gilt nicht für Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks.

§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand gemeinsam mit dem Kuratorium durch einstimmigen Beschluss in gemeinsamer Sitzung den Stiftungszweck ändern, die Stiftung auflösen oder die Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung, welche auf vergleichbarem Gebiet tätig ist, beschließen. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an das ZKM Karlsruhe als juristische Person des öffentlichen Rechts, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Maßnahmen gemäß Satz 1 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Bei einer Änderung des Stiftungszwecks hat der neue Zweck ebenfalls gemeinnützig zu sein. Bei Auflösung der Stiftung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken und möglichst nahe am Stiftungszweck zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Finanzamt ausgeführt werden.
- (2) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie sind zulässig, sofern die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gesichert bleibt. Der Vorstand hat das Recht, Veto

gegenüber der Satzungsänderung einzulegen. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 17 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Der Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Grottel'.